



Merklblatt

zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses der Komplexprüfung und des Promotionsausschusses

(für Doktorandinnen und Doktoranden mit Immatrikulation ab WiSe 2016)

Bei der Zusammensetzung des **PRÜFUNGS AUSSCHUSSES DER KOMPLEXPRÜFUNG** müssen die folgenden Regeln beachtet werden:

- ✓ Der Ausschuss besteht mindestens aus **drei Mitgliedern**.
- ✓ Alle Ausschussmitglieder verfügen über einen **Doktorgrad**.
- ✓ **Vorsitz:** Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nur
 - eine Universitätsprofessorin/in Universitätsprofessor der AUB,
 - eine Professor Emerita/ein Professor Emeritus der AUB,
 - eine an der AUB tätige, habilitierte Universitäts- oder Hochschuldozentin/ein an der AUB tätiger, habilitierter Universitäts- oder Hochschuldozent oder
 - Lehrkräfte und Forschende der AUB mit dem Dokortitel der Akademie der Ungarischen Wissenschaften sein.
- ✓ **Mindestens ein Drittel** der Ausschussmitglieder ist **externes Mitglied** (hat kein Beschäftigungsverhältnis mit der AUB) und war am Studium der Doktorandin/des Doktoranden nicht beteiligt.
- ✓ **Die Betreuerin/Der Betreuer** der Doktorandin/des Doktoranden darf **nicht Mitglied** des Ausschusses sein.

Quellen:

- Ordnung des Doktorstudiums 2021, §20 Absätze 5 und 6
- Regierungsverordnung Nr. 387/2012. (XII. 19.) über die Doktorschulen, die Ordnung des Promotionsverfahrens und die Habilitation, §12/A



Bei der Zusammensetzung des **PROMOTIONS-AUSSCHUSSES** müssen die folgenden Regeln beachtet werden:

- ✓ Der Promotionsausschuss besteht mindestens aus fünf und höchstens aus sechs Mitgliedern, wobei jedes Mitglied jeweils **nur eine Funktion** erfüllen darf.
- ✓ Der Promotionsausschuss besteht aus
 - der/dem **Vorsitzenden**,
 - **zwei offiziellen Gutachterinnen/Gutachtern** (davon **mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter extern**),
 - **zwei oder drei weiteren Mitgliedern**.

Eine **Schriftführerin/Ein Schriftführer** ist beizuziehen.

- ✓ Mit Ausnahme der Schriftführerin/des Schriftführers verfügen alle Ausschussmitglieder über einen **Doktorgrad**.
- ✓ **Vorsitz:** Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann nur
 - eine Professorleiterin/ein Professorleiter der AUB,
 - eine Universitätsprofessorin/ ein Universitätsprofessor der AUB,
 - eine Professor Emerita/ein Professor Emeritus der AUB,
 - eine an der AUB tätige, habilitierte Universitäts- oder Hochschuldozentin/ein an der AUB tätiger, habilitierter Universitäts- oder Hochschuldozent oder
 - Lehrkräfte und Forschende der AUB mit dem Dokortitel der Akademie der Ungarischen Wissenschaften sein.
- ✓ **Mindestens ein Drittel** der Ausschussmitglieder (mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter und mindestens ein weiteres Mitglied) ist **externes Mitglied** (steht in **keinem Beschäftigungsverhältnis** mit der AUB).
- ✓ Der Promotionsausschuss muss auch **drei Ersatzmitglieder** beinhalten, wobei festzuhalten ist, **wer ggf. die Vorsitzende/den Vorsitzenden** ersetzen soll.
- ✓ Die **Betreuerin/Der Betreuer** der Doktorandin/des Doktoranden darf **nicht Mitglied** des Promotionsausschusses sein.

Quellen:

- Ordnung des Doktorstudiums 2021, §29 Absätze 1, 2, 3 und 4
- Regierungsverordnung Nr. 387/2012. (XII. 19.) über die Doktorschulen, die Ordnung des Promotionsverfahrens und die Habilitation, §§12/A und 16

